



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 7 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In (1) Studienabschluss wird die Angabe „Abschluss in einem Studium mit Gesundheitsbezug (z.B. Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflegemanagement, Pflegewissenschaften) oder mit Bezug zu mindestens einem oder mehreren der drei zwei angebotenen Studienschwerpunkte (z.B. Lehramt, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaften, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre)“ durch „Abschluss in einem Studium (z. B. Bachelor, Diplom, Staatsexamen, Magister) im Bereich Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften.“ ersetzt.
2. (2) Berufserfahrung wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Angabe „Als“ wird der Satz „Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus.“ neu eingefügt.
 - b. Die Angabe „Beschäftigungsverhältnissen mit Gesundheitsbezug oder mit Bezug zu einem oder mehreren der zwei angebotenen Studienschwerpunkte“ durch „Beschäftigungsverhältnissen mit Bezug zu Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
3. Absatz (3) Zulassungsverfahren wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium **max. 6 Punkte**

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit **max. 5 Punkte**

Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
7-10 Jahre	4 Punkte
4-6 Jahre	3 Punkte
2-3 Jahre	2 Punkte
1-2 Jahre	1 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten **max. 3 Punkte**

Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in relevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 7 Prävention und Gesundheitsförderung zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 7 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013)
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 139/20 vom 23. September 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium (z. B. Bachelor, Diplom, Staatsexamen, Magister) im Bereich Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen nachweisen können.

(2) Berufserfahrung

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt zudem eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr voraus. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen mit Bezug zu Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen oder Wirtschaftswissenschaften. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerber in ihrem oder seinen abgeschlossenen Studium **max. 6 Punkte**

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit **max. 5 Punkte**

Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
7-10 Jahre	4 Punkte
4-6 Jahre	3 Punkte
2-3 Jahre	2 Punkte
1-2 Jahre	1 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten **max. 3 Punkte**

Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in relevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

